

DOWNLOAD

Tourismus- & Arbeitsrecht

LEGAL UPDATE

Der örtliche Branchentarif-
vertrag für Beschäftigte im
Hotelgewerbe auf Rhodos
für die Jahre 2020 - 2022

Der örtliche Branchentarifvertrag für Beschäftigte im Hotelgewerbe auf Rhodos für die Jahre 2020 - 2022

Von RA Michail Pilios

Am 22. März 2020 ist zwischen dem Hotelverband Rhodos und dem Verband der Hotelangestellten Rhodos der örtliche Branchentarifvertrag für Beschäftigte im Hotelgewerbe unterzeichnet worden.

Räumlich ist er auf alle Arbeitsverhältnisse in den Beherbergungsbetrieben auf Rhodos sowie den Nachbarinseln (Symi, Kastelorizo etc.) anwendbar und zeitlich ab dem Datum der Unterzeichnung bis zum 31.12.2022.

1. Gehaltskategorien der Beschäftigten im Hotelgewerbe

Die Beschäftigten im Hotelgewerbe werden je nach Position im Hotel in folgende vier Kategorien unterteilt:

Kategorie A: Rezeptionist, Maître, Nachtportier A, Vorgesetzter für das Housekeeping der Zimmer und der gemeinschaftlich genutzten Räume, Vorgesetzter für die Buchungen, Koch A, Konditor A und Bäcker A.

Kategorie B: Vorgesetzter für den Waschraum und die Wäschekammer, Vorgesetzter für das Lager, Portier B, Kellner, Barmann, Koch B, Konditor B, Bäcker B etc.

Kategorie C: Hilfskellner, Hilfsportier, Hilfsbarmann, Housekeeping, Koch C, Hilfskonditor, Hilfsbäcker etc.

Kategorie D: Personal im Waschraum, im Bügelraum, Housekeeping für Gemein-

schaftsräume, Hilfspersonal Küche, Bademeister, Rettungsschwimmer, Arzthelfer etc.

2. Bruttomindestgehälter

a) Die monatlichen Bruttomindestgehälter für die Beschäftigten im Anwendungsbereich des Tarifvertrages werden für die Jahre 2020 und 2021 wie folgt vereinbart:

- Kategorie A: 906 €
- Kategorie B: 886 €
- Kategorie C: 869 €
- Kategorie D: 830 €

b) Ab dem 01.07.2022 gelten folgende Mindestgehälter:

- Kategorie A: 915 €
- Kategorie B: 895 €
- Kategorie C: 878 €
- Kategorie D: 838 €

Diese monatlichen Bruttomindestgehälter beziehen sich auf einen Achtstundentag und eine Fünftageswoche.

c) Das Mindestgehalt für Beschäftigte der Kategorie D richtet sich nach dem Allgemeinen Nationalen Tarifvertrag, erhöht um 13 %, bis der Beschäftigte das 25. Lebensjahr erreicht hat oder mindestens 15 Monate bei ein und derselben Hotelgesellschaft angestellt war.

d) Der Bruttotageslohn für Hilfspersonal bei Empfängen, Konferenzen etc. beläuft sich auf:

- Kellner: 59 €
- Hilfspersonal: 49 €

Und bezieht sich auf einen Acht-studententag, etwaige Erhöhungen für Sonn- oder Feiertagsarbeit sind mit inbegriffen.

e) Das Gehalt des Chefkochs wird frei Verhandelt, darf aber nicht niedriger sein, als das Mindestgehalt der Kategorie A, erhöht um 20%.

3. Zuschüsse

a) Maître, Kellner und Hilfskellner, deren Arbeitstag in zwei gesplittet ist, erhalten ab dem 01.06.2022 einen Zuschuss i.H.v. 5%. Das Weisungsrecht in Bezug auf die Arbeitszeiten liegt beim Arbeitgeber. Der Arbeitstag von Teilzeitkräften darf nicht gesplittet werden.

b) Es wird ein Zuschuss i.H.v. 5 € für jedes Jahr Berufserfahrung gewährt.

c) Es wird ein Zuschuss für Saisonarbeit i.H.v. 12,8 % gewährt, für jeden Monat, zwischen Mai und Oktober, in welchem der Angestellte beschäftigt war. Berechnungsgrundlage ist das Grundgehalt zzgl. des Zuschlags für Berufserfahrung.

d) Es wird ein Zuschuss für Schwerarbeit i.H.v. 5 % gewährt, für Housekeepingpersonal für Gemeinschaftsräume, Personal im Waschraum und Badmeister und Arzthelfer.

Köche erhalten einen Zuschuss i.H.v. 10 % auf ihr Mindestgehalt.

e) Sofern das Hotel täglich Essen bereitstellt, und die Angestellten in den Genuss dieser Mahlzeiten kommen, werden 2 % vom Grundgehalt abgezogen.

Werden drei volle Mahlzeiten zur Verfügung gestellt, werden 5 % abgezogen.

f) Weihnachts- und Ostergeld sind als Teil der regelmäßigen Vergütung in voller Höhe zu leisten. Dies gilt für das Ostergeld (1/2 Gehalt), sofern das Arbeitsverhältnis vom 01. Januar bis zum 30. April bestanden hat und für das Weihnachtsgeld (ein volles Gehalt), sofern dieses vom 01. Mai bis zum 31. Dezember bestanden hat.

g) Arbeitnehmern, denen ein Urlaubsanspruch zusteht, haben Anspruch auf Urlaubsgeld (1/2 Gehalt).

h) Auf Grund der Saisonalität der Branche kann an mehr als fünf Tagen in der Woche gearbeitet werden. Wird an einem sechsten Tag gearbeitet, erhält der Arbeitnehmer für diesen Tag einen Tageslohn. Für die Arbeit am siebten Tag erhält der Angestellte 75 % seines Tageslohns und einen Ruhetag. Der Ruhetag wird mit einem Tageslohn ausbezahlt (mithin erhält der Angestellte für den siebten Tag 175 % des Tageslohns).

4. Saisonaler Betrieb

Beherbergungsbetriebe, die nicht mehr als neun Monate im Jahr in betrieben werden, gelten als „Saisonhotels“. Diese sind verpflichtet dieselben Beschäftigten einzustellen, sofern sie wieder eröffnen, die gesetzlich vorgegebene Auslastung erreichen und der Arbeitnehmer bis zum 31. Januar eine diesbezügliche Erklärung abgibt.

Ab dem 25. März hat der Angestellte das Recht, über den Verband zu erfragen, ob er wieder eingestellt wird. Der Beherbergungsbetrieb hat innerhalb von 5 Tagen darauf zu antworten. In jedem Fall ist der Angestellte jedoch ab dem 25. Mai wieder einzustellen.

5. Verhältnis zu anderen Regelungen

Als speziellere Regelung verdrängt der örtliche Branchentarifvertrag den nationalen Branchentarifvertrag für Beschäftigte im Hotelgewerbe und den Allgemeinen Nationalen Tarifvertrag (branchenunabhängig).

Bei Regelungslücken ist jeweils auf den nationalen Branchentarifvertrag für Beschäftigte im Hotelgewerbe, den Allgemeinen Nationalen Tarifvertrag (branchenunabhängig) oder die allgemeinen arbeitsrechtlichen Regelungen des griechischen Rechts zurückzugreifen.

Kontakt



Michail Pilios

Rechtsanwalt

michailp@piliolandpartners.com

T +30-212-10 56 760

www.piliolandpartners.com